OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652968/4/FP

Datum:
Linz, 14. November 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von Ing. G. P., geb. x, x, vertreten durch Dr. R. G., Rechtsanwalt, x gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 13. September 2023, GZ: BHGMVerk-2023-97973/4-KJ, betreffend eine Aufforderung gemäß § 24 Abs 4 FSG, eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme vorzulegen.

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass die von der Behörde eingeräumte Frist ab Zustellung des ggst. Erkenntnisses läuft.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Bescheid forderte die belangte Behörde den Beschwerdeführer (Bf) auf, eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.
Die belangte Behörde begründete damit, dass der Bf gegenüber Polizeibeamten angegeben habe, dass er Alkoholiker sei. Zudem sei der Bf einer Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen nachgekommen und habe es der Amtsarzt für notwendig erachtet, dass der Bf einen Befund eines Facharztes für Psychiatrie beibringt.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit Schriftsatz vom 16. Oktober 2023 rechtzeitig Beschwerde in welcher auf das Wesentliche zusammengefasst dargelegt wurde, dass der Bf sich bereits einer fachärztlichen psychiatrischen Untersuchung unterzogen, jedoch das Gutachten bislang nicht erhalten habe. Er habe deshalb einen Termin mit einem anderen Facharzt vereinbart. Aufgrund des vorgelegten Ethanol-Monitorings sei die Einholung einer fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme jedoch nicht mehr erforderlich.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 24. Oktober 2023 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt, insbesondere den vom Bf bei der Behörde vorgelegten Arztbrief des Salzkammergutklinikums vom 17. März 2023.

Da sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt bereits aus der Aktenlage, hier insbesondere aufgrund von vom Bf bei der Behörde vorgelegten Unterlagen, ergibt,kann die Durchführung einer Verhandlung keine weitere Klärung des Sachverhalts bewirken, weil etwa Angaben des Bf zu einer allfälligen Alkoholkarenz nach dem Vorfall insbesondere keinen Einfluss auf die Frage haben, ob der Bf von Alkohol abhängig war oder ist, oder ein Verdacht besteht, dass der Bf alkoholabhängig ist.

Dabei ist auch nicht relevant, dass die gegenständliche Anordnung „civil rights“ iSd Art. 6 EMRK betrifft (siehe etwa zum baupolizeilichen Auftrag VwGH 20.03.2018, Ra 2016/05/0109). Denn Art. 6 Abs. 1 EMRK und Art. 47 GRC stehen dem Absehen von einer Verhandlung nach § 24 Abs. 4 VwGVG dann nicht entgegen, wenn der entscheidungsrelevante Sachverhalt (unstrittig) feststeht und auch keine Fragen der Beweiswürdigung auftreten können (vgl. etwa 26.01.2017, Ra 2016/07/0061), beispielsweise wenn das Verfahren ausschließlich nicht

übermäßig komplexe Rechtsfragen betrifft (vgl. VwGH 16.11.2015, Ra 2015/12/0026; siehe auch *Fister/Fuchs/Sachs*, Verwaltungsgerichtsverfahren[2] § 24 VwGVG [Stand 01.10.2018, rdb.at] Anm 13).

Im vorliegenden Fall ergibt sich der entscheidungswesentliche Sachverhalt zur Beurteilung der Frage, ob eine amtsärztliche Untersuchung anzuordnen ist aus § 14 FSG-GV. Wesentliches Kriterium ist im Wesentlichen, ob Bedenken dahin bestehen, dass der Bf von Alkohol abhängig war/ist oder ein diesbezüglicher Verdacht besteht. Dass dem so ist ergibt sich aus den vom Bf beim Amtsarzt vorgelegten medizinischen Unterlagen. Dabei können keine Fragen der Beweiswürdigung auftreten. Bei der Beurteilung des Vorliegens von begründeten Bedenkenhandelt es sich um eine rechtliche Beurteilung.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Bf hat im Rahmen seiner amtsärztlichen Untersuchung einen Arztbrief des Salzkammergutklinikums vorgelegt, welchem zu entnehmen ist, dass beim Bf „Alkoholrausch bei berichtetem chron. Alkoholabusus“ diagnostiziert wurde. Auf Seite 2 findet sich bei „Frühere Erkrankungen und Operationen“: „[…] seit ca. 10 Jahren Alkoholproblem angegeben.“

II.3. Der wesentliche Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Arztbrief.

III. Rechtsgrundlagen

Gemäß § 3 Abs 1 Ziffer 1 FSG gilt als zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer bestimmten Fahrzeugklasse im Sinne des § 8 FSG gesundheitlich geeignet, wer für das sichere Beherrschen dieser Kraftfahrzeuge und das Einhalten der für das Lenken dieser Kraftfahrzeuge geltenden Vorschriften die nötige körperliche und psychische Gesundheit besitzt.

Gemäß § 8 Abs 1 oder 2 FSG ist der Behörde ein ärztliches Gutachten gemäß § 8 Abs 1 oder 2 FSG vorzulegen, um die gesundheitliche Eignung nachzuweisen.

Gemäß § 5 Abs 1 FSG-GV gilt eine Person als zum Lenken von Kraftfahrzeugen hinreichend gesund, bei der keine der folgenden Krankheiten festgestellt wurde:
4. schwere psychische Erkrankungen gemäß § 13 sowie:
a) Alkoholabhängigkeit oder
b) andere Abhängigkeiten, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten.

Gemäß § 14 Abs 1 FSG-GV darf Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht so weit einschränken können, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden, soweit nicht Abs 4 anzuwenden ist. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

Personen, die ohne abhängig zu sein, in einem durch Sucht- oder Arzneimittel beeinträchtigten Zustand ein Kraftfahrzeug gelenkt haben, darf gem. Abs 3 par. cit. eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden, es sei denn, sie haben ihre Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen durch eine verkehrspsychologische und eine fachärztliche Stellungnahme nachgewiesen.

Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, ist gem. Abs 5 leg. cit. nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen

Gemäß § 24 Abs 4 FSG ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen, sofern Bedenken bestehen, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

IV. Rechtliche Beurteilung

IV.1. Die Erlassung eines Aufforderungsbescheids nach § 24 Abs 4 FSG ist nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes nur dann zulässig, wenn begründete Bedenken dahingehend bestehen, dass der Inhaber der Lenkberechtigung die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kfz derjenigen Klassen, die von seiner Lenkberechtigung erfasst werden, nicht mehr besitzt. Hierbei geht es nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann, es müssen jedoch genügend begründete Bedenken in dieser Richtung bestehen, die die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen

lassen (VwGH 30. September 2002, 2002/11/0120; 13. August 2003, 2002/11/0103; 20. April 2004, 2003/11/0243 u.a.).

Ein Aufforderungsbescheid nach § 24 Abs 4 FSG ist nur dann zulässig, wenn im Zeitpunkt seiner Erlassung (im Fall einer Berufungsentscheidung im Zeitpunkt der Erlassung der Berufungsentscheidung) von Seiten der Behörde (nach wie vor) begründete Bedenken an der gesundheitlichen Eignung bestehen. (VwGH 16. April 2009; 2009/11/0020)

IV.2. In seinem Erkenntnis vom 7. Februar 2022, Ra 2021/11/0177 hat der Verwaltungsgerichtshof klargestellt, dass für einen Verdacht im Sinn des § 14 Abs. 1 letzter Satz FSG-GV, es bestehe eine (aktuelle) Alkoholabhängigkeit, ein einmaliger oder in großen zeitlichen Abständen vorkommender Alkoholmissbrauch nicht ausreiche (VwGH 23. Jänner 2001, 2000/11/0240; siehe auch VwGH 14. Dezember 1999, 99/11/0275; 5. November 2020, Ra 2020/11/0146).

Vorliegend hat der Bf bei der Behörde einen Arztbrief vorgelegt, aus dem sich ein langjähriger schwerwiegender Alkoholmissbrauch abzuleiten ist. So ist diesem zu entnehmen, dass der Bf seit 10 Jahren ein Alkoholproblem hat. Diese Information stammt vom Bf selbst und entspricht im Wesentlichen seinen Angaben am Vorfallstag. Der Bf habe hier angegeben ein „Spiegeltrinker“ zu sein, also jemand, der, um keine Entzugs- oder Ausfallserscheinungen zu haben, immer einen gewissen Alkoholspiegel aufrechterhalten müssen.

Schließlich diagnostiziert der behandelnde Arzt chronischen Alkoholabusus.

Selbst ohne Berücksichtigung der polizeilichen Meldung ergeben sich aus dem Arztbrief des Salzkammergutklinikums ausreichend begründbare Bedenken an der gesundheitlichen Eignung des Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen im Hinblick auf eine führerscheinrelevante alkoholinduzierte Erkrankung.

Hier ergeben sich begründbar Bedenken dahingehend, dass der Bf, angesichts des von ihm im Krankenhaus angegebenen 10-Jährigen Alkoholproblems von Alkohol abhängig ist (§ 14 Abs 1 FSG-GV), zumindest aber – wenn man aufgrund der mit der Beschwerde vorgelegten Unterlagen zugunsten des Bf annehmen wollte, dass Remission eingetreten ist (was aufgrund des kurzen vergangenen Zeitraums nicht wahrscheinlich ist) -, dass er von Alkohol abhängig war (§ 14 Abs 5 FSG-GV), jedenfalls aber, dass ein Verdacht auf Alkoholabhängigkeit (§ 14 Abs 1 FSG-GV) gegeben ist.

Alle der genannten Tatbestände des § 14 FSG-GV sind zwingend mit der Beibringung einer fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme verknüpft, weshalb die Behörde verpflichtet ist, im Falle diesbezüglicher begründeter

Bedenken die Beibringung einer solchen im Wege des § 24 Abs 4 FSG vorzuschreiben.

Die Vorlage eines Blutbildes mit aktuell regelrechtem CDT-Wert ist indes nicht geeignet, die dargestellten Bedenken zu erschüttern, zumal gerichtsbekannt ist, dass sich der CDT-Wert bereits nach vergleichsweise kurzen Abstinenzphasen (zB. 3 Wochen) normalisiert. Er kann insofern keinen Aufschluss hinsichtlich chronischer alkoholinduzierter Erkrankungen geben, sondern nur darüber, dass der Bf (kurzfristig) in einem gewissen Zeitraum vor Abnahme des Blutes abstinent war. Es ist aber ebenso gerichtsbekannt, dass die Remission einer Alkoholabhängigkeit regelmäßig langjährige Abstinenz erfordert.

IV.3. Aus den dargelegten Gründen ist der Beschwerde des Bf keine Folge zu geben.
Es bestehen auch beim Gericht Bedenken an der gesundheitlichen Eignung des Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen, die nach dem Gesagten auch begründet sind.
Sämtliche in Betracht kommenden Krankheitsbilder erfordern nach § 14 FSG-GV zwingend die Beibringung einer fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu

verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl